

geben, der bei Ablieferung der Leiche dem Empfänger auszuhandigen ist.

(2) Jede Leiche muß in einem widerstandsfähigen Metallbehälter oder in einem im Innern mit Blech vollständig abgedichteten Sarg verschlossen und dieser in einem Holzbehälter¹ so fest eingesetzt sein, daß er sich darin nicht verschieben kann. Gegenstände, die nicht zur Leiche gehören, dürfen nicht beigeladen werden.

(3) Leichen, die an medizinische Institute gesandt oder von diesen weitergesandt werden, dürfen in dicht verschlossenen und undurchlässigen Kisten aufgeliefert werden. Güter von fester Beschaffenheit (Holz, Metall oder dgl.) oder in fester Verpackung (Kisten, Fässer oder dgl.) dürfen beigeladen werden; es ist aber Vorsorge zu treffen, daß die Leichenkisten nicht beschädigt werden. Von der Beiladung sind Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel sowie deren Rohstoffe, ferner die in den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter aufgeführten Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen. Leichenpässe sind für diese Transporte nicht erforderlich.

§ 2

Begleitung

(1) Für Transporte von Leichen hat der Absender je Wagenladung 1 Begleiter zu stellen.

(2) Begleitung ist nicht erforderlich bei Leichen, die an medizinische Institute gesandt oder von diesen weitergesandt werden bzw. bei denen der Absender beim Versandbahnhof die schriftliche oder telegrafische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß dieser sie sofort nach Empfang der Mitteilung ihres Eintreffens abholt. Bei Transporten an Bestattungseinrichtungen ist diese Erklärung nicht erforderlich.

§ 3

Transport

(1) Leichen sind in gedeckten Güterwagen zu transportieren.

(2) Die Eisenbahn kann verlangen, daß mehrere Leichen, die gleichzeitig von demselben Versandbahnhof nach demselben Bestimmungsbahnhof aufgeliefert werden, zusammen in einen Güterwagen verladen werden. Leichen, die in geschlossenen Leichenfahrzeugen aufgeliefert werden, dürfen in offenen Güterwagen transportiert werden.

¹ Bis auf Widerruf sind auch feste, gut abgedichtete Holzsärgе zugelassen, deren Böden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Torfmull, Sägemehl, Holzkohlenpulver u. dgl.) versehen sind. Die Ausnahmeregelung findet auf Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind oder zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, keine Anwendung.

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Gütertransportverordnung

— Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt — vom 10. Dezember 1981

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Neubau, Beschaffung und Abwrackung von Schiffen
§ 4	Frachtführer
§ 5	Anmeldung des Transportbedarfs
§ 6	Transportpflicht
§ 7	Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

§ 8	Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge
§ 9	Verpflichtungen aus den Transportverträgen
§ 10	Nutzungsvertrag
§ II	Bestellung und Inanspruchnahme
§ 12	Avisierung
§§ 13 bis 14	Bereitstellung
§ 15	Bereitstellung von Schubprahmen
§ 16	Besondere Bereitstellung
§ 17	Übertragung von Ansprüchen
§ 18	Abbestellung
§ 19	Wartestunden der Schiffsbesatzung
§ 20	Bereitstellungshindernis
§ 21	Beginn der Ladefristen
§ 22	Aufteilung von Ladefristen
§ 23	Ruhen der Ladefristen
§ 24	Einhaltung der Ladefristen
§ 25	Überschreitung der Ladefristen
§ 26	Geballter Zulauf
§ 27	Ladefristberechnung bei Stellzeiten
§ 28	Ungenehmigte Benutzung von Schiffen
§ 29	Verhol- und Verladearbeiten, Verplombung
§§ 30 bis 31	Besenreinheit
§ 32	Vorschriftsmäßige Be- oder Entladung
§ 33	Frachtdokumente
§ 34	Begleitzettel
§§ 35 bis 36	Änderung des Frachtvertrages
§ 37	Orderverladung
§ 38	Berechnung des Transportentgelts
§ 39	Zahlung des Transportentgelts
§ 40	Lieferfrist
§ 41	Ruhen der Lieferfrist
§ 42	Schiffahrtsbehinderung
§ 43	Ableichterung, Zuladung
§ 44	Abwendung von Gefahren
§ 45	Ablieferungshindernis
§ 46	Erfüllung des Frachtvertrages
§ 47	Tatbestandsaufnahme
§ 48	Beseitigung von Schäden am Schiff
§ 49	Verantwortlichkeit aus Transportverträgen
§ 50	Verantwortlichkeit aus Frachtverträgen
§ 51	Verantwortlichkeit bei sonstigen Pflichtverletzungen
§ 52	Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen
§ 53	Berechnungsgrundsätze
§ 54	Verjährung
§ 55	Schlußbestimmung und Übergangsregelung

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVOJ vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Transportbetrieb für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt ist der VEB Binnenreederei im VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen (nachstehend Binnenreederei genannt).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als

- a) **Ladungstransport,**
auch der Transport von Stückgut,